



**Marktgemeinde Hörbranz**

Lindauer Straße 58

6912 Hörbranz

Kundmachungsexemplar

Amtsleitung

Ing. Mag. Slobodan Tegeltija

T +43 5573 82222-122

F +43 5573 82222-4

slobodan.tegeltija@hoerbranz.at

www.hoerbranz.at

Zahl: hb003.3-5/2022-1

Hörbranz, am 20.06.2022

Gemäß den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Zi. 6 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. Nr. 116/2016, idgF, sowie der §§ 13 ff Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 86/1997, idgF, wird gemäß Beschluss vom 21.12.2022 der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz folgende

## **Verordnung**

über die Einhebung einer Gästetaxe (Taxordnung)

erlassen:

### **§1**

#### **Einhebung und örtlicher Geltungsbereich**

Die Marktgemeinde Hörbranz hebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Gemeindegebiet von Hörbranz eine Gästetaxe ein.

### **§2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Gäste im Sinne dieser Verordnung sind alle Personen, die sich freiwillig im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Hörbranz außerhalb ihres Hauptwohnsitzes aufhalten.
- (2) Unterkunftgeber bzw. die Unterkunftgeberin ist, wer als Inhaber:in einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm bzw. ihr geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigte:r über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.

### **§3**

#### **Abgabenschuldener:in**

Abgabepflichtig sind alle Gäste, die während des Einhebungszeitraumes im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Hörbranz nächtigen, soweit sie nicht gemäß § 4 von der Abgabepflicht befreit sind.

## **§4 Befreiung**

- (1) Von der Abgabepflicht sind befreit:
  - a. Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie Schüler:innen und Student:innen, die wegen des Schulbesuches oder einer schulischen Weiterbildung in Hörbranz nächtigen;
  - b. Personen, deren ununterbrochener Aufenthalt mindestens drei Wochen dauert und ausschließlich der unmittelbaren Berufstätigkeit dient;
  - c. Patient:innen in Kranken- und Heilanstalten;
  - d. Personen, die bei dem im Gemeindegebiet ansässigen anderen Ehepartner, eingetragenen Partner, Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, Geschwisterkind oder Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, unentgeltlich nächtigen;
  - e. Personen, die in einer Ferienwohnung nächtigen, für die aufgrund einer Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz eine Zweitwohnsitzabgabe zu entrichten ist;
  - f. Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten;
  - g. in der Taxordnung aus sozialen oder kulturellen Gründen ausgenommene Personenkreise.
- (2) Personen, die in einer Wohnung im Sinne des § 7 Abs. 1 nächtigen, sind mit Ausnahme des Wohnungsinhabers bzw. der Wohnungsinhaberin – unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 – von der Abgabepflicht befreit, wenn für den Wohnungsinhaber bzw. der Wohnungsinhaberin die Gästetaxe mit einem Pauschalbetrag festgesetzt ist.
- (3) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner bzw. Abgabenschuldnerin oder vom Unterkunftsgeber bzw. von der Unterkunftsgeberin auf Verlangen nachzuweisen.

## **§5 Höhe der Gästetaxe**

- (1) Die Gästetaxe wird für das gesamte Gemeindegebiet während des ganzen Jahres eingehoben.
- (2) Die Höhe der Gästetaxe wird durch gesonderte Verordnung (Gebührenverordnung) der Gemeindevertretung festgesetzt.

## **§6 Fälligkeit, Erklärung und Entrichtung**

- (1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.
- (2) Der Unterkunftsgeber bzw. die Unterkunftsgeberin ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner bzw. von der Abgabenschuldnerin einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.
- (3) Der Unterkunftsgeber bzw. die Unterkunftsgeberin hat der Gemeinde spätestens am 10. des letzten Aufenthaltstages des Abgabenschuldners bzw. der Abgabenschuldnerin folgenden Monats aufgrund des Gästeverzeichnisses gemäß dem Meldegesetz die während eines Kalendermonates fällig gewordene Gästetaxe zu erklären.
- (4) Mangels eines Unterkunftsgebers bzw. einer Unterkunftsgeberin ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner bzw. von der Abgabenschuldnerin selbst an die Gemeinde abzuführen.
- (5) Für die Abrechnung der Gästetaxe sind die von der Gemeinde aufgelegten Vordrucke zu verwenden.

**§7****Pauschalierung**

- (1) Für Abgabepflichtige, die als dinglich Berechtigte, Mietende oder Entleihende eine Wohnung innehaben (Wohnungsinhaber), die nicht ständig der Deckung ihres ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfs dient, insbesondere eine Wohnung, die nur während des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benutzt wird, ist die Gästetaxe, wenn dies im Interesse der Einfachheit oder Zweckmäßigkeit gegeben ist, auf Antrag oder von Amts wegen mit einem Pauschalbetrag festzusetzen.
- (2) Der Pauschalbetrag ist für einen Zeitraum von höchstens einem Kalenderjahr unter Zugrundelegung des Ausmaßes der Gästetaxe gemäß § 5 Abs. 2 und der nach den gegebenen Umständen zu erwartender Anzahl von Nächtigungen von Gästen, soweit auf sie nicht die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 zutreffen, zu bemessen.
- (3) Wenn die tatsächlichen Verhältnisse von den der Pauschalierung zugrunde gelegten wesentlich abweichen, ist der Bescheid über die Pauschalierung auf Antrag oder von Amts wegen entsprechend abzuändern.
- (4) Im Falle einer Pauschalierung finden die Bestimmungen des § 6 keine Anwendung.

**§8****Abgabenverfahren**

Sofern in der Taxordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Behörden und das Strafrecht in Abgabensachen (Abgabengesetz), LGBl. Nr. 56/2009, idgF, Anwendung.

**§9****Auskunftsrecht der Gäste**

Der Unterkunftsgeber bzw. die Unterkunftsgeberin haben ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Taxordnung zu gewähren.

**§10****Strafbestimmung**

Bei Verstoß des bzw. der Abgabepflichtigen gegen die Bestimmung der Taxordnung finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Behörden und das Strafrecht in Abgabensachen (Abgabengesetz), LGBl. Nr. 56/2009, idgF, Anwendung.

**§11****Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxordnung der Marktgemeinde Hörbranz vom 20.12.2000 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Andreas Kresser

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung">https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung</a> verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können bei der Marktgemeinde Hörbranz Lindauer Straße 58 6912 Hörbranz E-mail: <a href="mailto:gemeinde@hoerbranz.at">gemeinde@hoerbranz.at</a> überprüft werden.</p>